Schutzkonzept

Blockschülerwohnheim des Landkreises Neustadt an der Aisch

Hans-Böckler-Straße 1 und Ansbacher Straße 34 - 91413 Neustadt an der Aisch

Tel: 09161/921280 und 09161/6620501

- Blockschulinternat@kreis-nea.de - https://bsz-nea-sef.de/wohnheim/

1. Vorwort und Leitbild

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird häufig im folgenden Text die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint sind aber jeweils stets alle Geschlechter.

Wir, das Schülerwohnheim des Landkreises Neustadt an der Aisch, möchte gemeinsam mit allen unseren Mitarbeitenden sicherstellen, dass alle Formen der Gewalt innerhalb der Einrichtung möglichst wirksam verhindert werden. Durch das nachfolgende Schutzkonzept möchten wir folgendes sicherstellen:

Alle bei uns untergebrachten und zu betreuenden Auszubildenden (minderjährige oder junge Erwachsene) sollen möglichst sicher vor jeglicher Art der Gewalt sein, aber auch selbst die Grenzen Anderer sehen, spüren und respektieren können.

Alle Mitarbeitenden sollen sensibilisiert sein und gemeinsam an einer Kultur des Respekts und Hinschauens arbeiten, aber auch Handlungssicherheit im Umgang mit (Verdachts-) Fällen haben.

2. Unterschiedliche Formen der Gewalt

Im Wesentlichen wird zwischen personaler und struktureller Gewalt unterschieden. Personale Gewalt (auch direkte Gewalt) meint, dass eine Person unmittelbar gegen eine andere Person Gewalt anwendet.

Strukturelle Gewalt meint alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen und Strukturen, die Individuen oder Personengruppen benachteiligen. Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind jedoch nicht nur körperliche Übergriffe zu nennen, vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Das Strafrecht versteht Gewalt als körperlich wirksamen Zwang. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt umfassen z. B. körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Erpressung, sexuelle Nötigung. Strafrechtlich relevante Formen der

sexuellen Gewalt umfassen sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden sowie auch solche, bei denen die übergriffige Person ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person und/oder seiner Machtposition herbeiführt. Auch die stetig wachsende Art von medialer Gewalt (Cybermobbing, Hate-Speech oder auch Doxing) soll hier genannt werden.

3. Beschreibung der Zielgruppe der Einrichtung

Das Blockschülerwohnheim Neustadt an der Aisch ist eine Einrichtung des Landratsamtes.

Wir bieten pädagogisch begleitetes Wohnen auf Zeit für Minderjährige und junge Erwachsene aller Geschlechter an. Zielgruppe sind junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren (in Einzelfällen auch ältere Umschüler), die während der beruflichen und schulischen Ausbildung eine adäquate Unterkunft benötigen, weil sie den täglichen Weg nach Hause nicht leisten können. Die Jugendlichen und jungen Volljährigen werden während ihrer Unterbringung in unserer Einrichtung pädagogisch begleitet.

Die größte Berufsgruppe im Schülerwohnheim ist die der Parkett- und Bodenleger (1.-3. Lehrjahr, dreizügig), die in Neustadt an der Aisch die staatliche Berufsschule besuchen. Ein weiterer, weit geringerer Sprengel ist die Berufsgruppe der Modellbauer (einzügig), welche 3,5 Lehrjahre das Wohnheim besuchen.

Diese Berufsgruppen verbringen pro Schuljahr zehn bis elf Wochen für den Besuch der Berufsschule im Schülerwohnheim (2-3 Blockwochen am Stück). Vereinzelt kommen auch ganz wenige Schüler (auf Antrag) aus anderen Bereichen (KFZ, Hoch-Tiefbau, Zimmerer) mit zu uns. Diese sind oft zwischen einer und zwei Wochen im Blockunterricht hier untergebracht.

4. Präventionsmaßnahmen

4.1. Strukturelle/organisationsbezogene Bedingungen

a) Gesetzliche Grundlagen

UN Kinderrechtskonvention, SGB VIII, BGB, SGB X, GG. Aus diesen verschiedenen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich Rechte von Kindern und Jugendlichen, welche von uns bedingungslos geachtet und eingehalten werden:

- Schutz und Prävention: Schutz vor jeglicher Form der Gewalt, Zusammenarbeit aller an ihrer Erziehung Beteiligten, bestmögliche Gesundheitsversorgung und - Prävention

- Bildung: Recht auf Bildung, Recht auf Förderung ihrer Begabungen

- Gleichberechtigung: Recht auf Gleichberechtigung, Diskriminierung jeglicher Art ist verboten

- Glaubens-/Bekenntnis-/Religionsfreiheit: Kinder und Jugendliche sind in religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen frei

- Informations- und Meinungsfreiheit: Kinder und Jugendliche haben das Recht sich zu informieren und umfassend informiert zu werden. Sie haben das Recht angehört zu werden

- Eigentum: Kinder und Jugendliche haben das Recht, Eigentum im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit zu erwerben und es so zu verwahren, dass es anderen nicht zugänglich ist.

- Beteiligung: geeignete Verfahren der Beteiligung sind seitens der Einrichtung zu schaffen und anzuwenden, insbesondere soll der Jugendliche bei den folgenden Entscheidungen mit einbezogen werden:

- Gestaltung und Ausstattung von Räumlichkeiten
- Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen des Heimlebens
- Freizeitgestaltung
- Kontakte innerhalb und außerhalb des Heims
- Weiterentwicklung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

- Beschwerde: geeignete Beschwerdeverfahren sind seitens der Einrichtung durch einen anonymen „Kummerkasten“ und die Kontaktaufnahme mit Aushang zum Jugendamt und Heimaufsicht möglich. Dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sind die entsprechenden internen und externen Ansprechpartner für Beschwerden bekannt gegeben.

- **Akten, Berichte und Dokumentation**: Recht auf Einsicht mit einem Mitarbeitendem, die Inhalte sind im Einzelfall mit dem Jugendlichen zu besprechen.

- Datenschutz: persönliche Daten und Informationen dürfen nur erhoben werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch notwendig ist, besonderen Schutz genießen Sozialdaten. Hier wird bei Erstaufnahme von den Bewohnern eine entsprechende Erklärung ausgefüllt und unterzeichnet.

b) Leitbild

Das Leitbild des Schülerwohnheimes des Landkreises Neustadt an der Aisch verdeutlicht die Grundhaltung, die alle Mitarbeitenden der Einrichtung als Leitlinie für ihre Arbeit als Wertorientierung zum Maßstab nehmen. Grundsätzlich versuchen wir

als Schülerwohnheim ein gemeinschaftliches „Wir“-Gefühl zu vermitteln und zu entwickeln, dass allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Vorbildung ein Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit in fremder Umgebung und außerhalb Ihres gewohnten familiären oder sozialen Umfeldes vermittelt.

c) Räumliche Rahmenbedingungen

Allen bei uns untergebrachten Schülern und Schülerinnen stehen im Haupthaus eine Dreierkombination aus Einzel- und Zweibettzimmer mit gemeinsamer Nasszelle, bestehend aus Waschbecken, WC und Dusche zur Verfügung. Diese sind auch von innen abschließbar, können im Notfall aber von den Betreuern geöffnet werden. In der Dependance gibt es Gemeinschaftswaschräume. Die Duschen und WCs sind separat und können auch von den Schülern einzeln verschlossen werden. So hat jeder Jugendliche die Möglichkeit auch ungestört alleine zu duschen.

Bei der Zimmerbelegung soll auf die persönlichen Bedürfnisse der einzelnen Gäste geachtet werden und Belegungswünsche nach Möglichkeit realisiert werden. Auf der ersten Etage im Haupthaus sind jeweils pro Gang öffentliche, abschließbare Toiletten vorhanden. Die Unterbringung in den einzelnen Zimmereinheiten erfolgt gleichgeschlechtlich. Unsere weiblichen Gäste werden meist im Erdgeschoss untergebracht, da hier die Nähe zum Büro und den Mitarbeitenden besteht. Eines von zwei Nachtbereitschaftszimmer des Personals befindet sich innerhalb dieses geschützten Bereiches. Minderjährige Schüler und Schülerinnen werden ausschließlich im Schülerwohnheim selbst untergebracht. Der Schutz der Privatsphäre ist uns sehr wichtig. Wir betreten Zimmer nur nach vorherigem Klopfen und mit dem Einverständnis der Bewohner. Bei Gefahr im Verzug oder bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls erfolgt der Zutritt jedoch auch ohne die Zustimmung der BewohnerInnen. Allen Schülern und Schülerinnen stehen verschiedene Aufenthaltsräume zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung und sind seitens der Jugendlichen nicht absperrbar. Die Betreuer haben hier jederzeit Zutritt.

Es gibt im und um das Haus durchaus Nischen und abgelegene Räumlichkeiten, welche eventuell als Tatort für Übergriffe denkbar wären.

d) Hausordnung

Alle Schülerinnen und Schüler akzeptieren mit der Heimanmeldung die aktuell gültige Hausordnung, in der alle Regelungen zum Zusammenleben im Schülerwohnheim mit Rechten und Pflichten aufgeführt sind. Die Aktuelle Hausordnung ist auf der Homepage des Schülerwohnheimes einsehbar. Änderungen der aktuellen Hausordnung werden durch Aushang am schwarzen Brett bekanntgemacht.

e) Veröffentlichung des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage der Berufsschule veröffentlicht, welche auch einen Reiter für das Schülerwohnheim hat. Eine Version ist auch am Schwarzen Brett im Schülerwohnheim zu finden.

4.2. Personelle Grundlagen

a) Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen des Schülerwohnheimes enthalten einen Verweis auf die Haltung des Trägers. Es werden, wenn möglich nur pädagogische Fach- und Hilfskräfte eingestellt.

b) Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgesprächen mit potentiellen Mitarbeitenden wird gezielt auf das Nähe-Distanz-Verhalten, pädagogische Grundhaltungen, Normen und Regeln in der pädagogischen Arbeit sowie auf essentielle Inhalte des Schutzkonzepts eingegangen.

c) Führungszeugnisse

Zum Anstellungsbeginn muss bei dem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Dieses muss im regelmäßigen Turnus erneuert werden.

d) Einarbeitung

Zu Arbeitsbeginn finden regelmäßige Mitarbeitergespräche statt, die auch reflexive Elemente beinhalten und auf die pädagogische Haltung sowie das Nähe-Distanz-Verhalten eingehen. Nach gründlicher Einarbeitung können ebenfalls Mitarbeitergespräche stattfinden, die die Thematik aufgreifen. Diese können auch nach Bedarf, öfters vereinbart werden.

e) Fort- und Weiterbildung

Pädagogisches Handeln und Haltungen werden u.a. auch in regelmäßigen Teambesprechungen thematisiert und reflektiert. Individuelle Fortbildungsangebote können jährlich zwischen Mitarbeitenden und Heimleitung vereinbart werden.

4.3. Pädagogische / Prozessbezogene Grundlagen

a) Risikoanalyse

Zur Aufnahme der Schüler und Schülerinnen liegen uns in der Regel keine Vorgeschichten der einzelnen Personen vor. Daher ist es vor allem in der ersten Zeit der Unterbringung nötig, eine Einschätzung der sozialen Kompetenzen oder auch Defizite der einzelnen Gäste zu gewinnen und diese kennenzulernen. Dies wird durch

den offenen, persönlichen und vertrauensvollen Kontakt zu unseren Bewohnern erleichtert.

b) Fehler- und Konfliktkultur

Im Schülerwohnheim wird daher eine Atmosphäre von Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz angestrebt um eine offene Kommunikationskultur zu ermöglichen und um Fehler besprechen und reflektieren zu können. Niedrigschwellige Austauschmöglichkeiten auf allen Ebenen und eine transparente Hierarchie sollen Hemmungen abbauen und Akzeptanz für Fehler und Konflikte schaffen. Entsprechend sollen sowohl Mitarbeitende als auch unsere Gäste unterstützt werden, eine gute Feedback Kultur zu üben und zu praktizieren.

c) Handlungsleitlinien zu Prävention und Intervention

Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Schutzbefohlenen in der Einrichtung zu beeinträchtigen, werden im Rahmen einer „Meldung besonderer Vorkommnisse“ an die Heimaufsicht gemeldet. Die entsprechende Meldung wird im Team thematisiert und mögliche Schutzfaktoren herausgearbeitet.

d) Nähe und Distanz

Auch finden mit den Bewohnern stellenweise formelle und informelle Einzelgespräche oder Gruppengespräche statt. Bei Krisen- und Interventionsgesprächen achten wir darauf, diese immer mit einem weiteren Mitarbeiter zu führen. Hier wird die natürliche Distanz am Tisch etc. gewahrt.

4.4. Partizipations- und Beteiligungsstrukturen

a) Teamsitzungen und Kontakt zur Berufsschule

In den regelmäßigen Teamsitzungen werden auch Problemsituationen und Konflikte behandelt. Hierbei können auch geäußerte Wünsche, Vorschläge und Beschwerden von Jugendlichen Raum finden. Auch ein Austausch mit der Berufsschule (Schulleitung, einzelne Lehrkräfte), sowie mit dem Verbindungslehrer (wöchentlicher Austausch) finden statt.

b) Partizipation

Ergänzend zu den Partizipationsmöglichkeiten im direkten Austausch mit den Betreuern stehen den Schülern und Schülerinnen noch verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: An einer Stelle im Erdgeschoss hängt ein sogenannter „Kummer-Kasten“. Dort können anonym Wünsche und Anliegen mitgeteilt werden. Im offenen Gespräch können die Gäste jederzeit Ideen und Anregungen vortragen. Es wird den Gästen angeboten, mit jeglichen Anliegen an das Personal heranzutreten. Des

Weiteren hängen externe Ansprechpartner („Nummer gegen Kummer“ etc. am schwarzen Brett) unverbindlich aus.

c) Eltern

Sehr selten kommen Eltern minderjähriger Gäste auf uns zu. Die Anliegen, Wünsche an der Unterbringung, finden häufig in Form von telefonischen Gesprächen statt (Grund: Entfernung). Es findet aber generell sehr wenig Elternkontakt statt, was durch die Art der Unterbringung bedingt ist.

d) Beschwerdemanagement

Beschwerden können mündlich, schriftlich oder auch via E-Mail eingereicht werden. Es stehen sämtlichen Mitarbeitenden als Ansprechpartner zur Verfügung, um im Sinne des jeweiligen Gastes für dessen Interessen eintreten. Sollte hier keine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden, kann als weiterer Ansprechpartner die übergeordnete Instanz, also die Heimleitung bzw. deren Stellvertretung kontaktiert werden. Sollte das Problem weiterhin bestehen, kann der Sachaufwandsträger bzw. die Heimaufsicht eingeschaltet werden. Dies gilt auch für externe Beschwerden. Jede Beschwerde wird ernst genommen und bearbeitet. Es werden Lösungen gesucht, umgesetzt und das Ergebnis der (gemeinsam) gefundenen Lösung evaluiert.

e) Externe Beschwerdestellen

Ebenso weist ein Aushang auf die Möglichkeit der Beschwerde beim Jugendamt Neustadt an der Aisch oder bei der Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde hin. Auch kann direkt das Landratsamt als externe Beschwerdestelle genutzt werden.

4.5. Öffentlichkeitsarbeit

a) Elternarbeit

Eltern und Sorgeberechtigten können unabhängig von der individuellen Elternarbeit die Einrichtung und Mitarbeitende näher kennen lernen. Besichtigungen des Hauses können jederzeit in Anwesenheit des Personals durchgeführt werden. Der Bedarf ist allerdings fast nicht vorhanden. Elternarbeit beschränkt sich meist auf kurze telefonische Absprachen bei Abreisen von minderjährigen Bewohnern oder sonstige rechtliche Klärungen.

b) Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben

Die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Ausbildungsbetrieben sind wichtig, finden im Alltag aber meist nur punktuell statt, da die Berufsschule hier eher erster Kooperationspartner ist. Hierbei muss allerding das berechtigte Interesse der Schüler und Schülerinnen berücksichtigt werden, keine relevanten privaten Angelegenheiten

oder Probleme mit den Betrieben zu thematisieren, sondern die Kommunikation auf ausbildungsrelevante Themen zu beschränken.

c) Presse

Es werden Zeitungsartikel von Projekten der Berufsschule in der lokalen Presse und/oder auf der Homepage veröffentlicht. Die Persönlichkeitsrechte am Eigenen Bild der Schülerinnen und Schüler sind zu beachten.

5. Interventionsmaßnahmen

5.1. Krisenleitfaden - Notfallplan

a) Verdacht - alle Mitarbeiter sind aufgefordert, immer die eigene Wahrnehmung zu reflektieren und bei Verdachtsfällen von Gewalt oder ungewöhnlichen Situationen das Gespräch mit den Kollegen zu suchen.

- Mitarbeitende oder Schüler können sich bei Verdacht auf gewalttätige Handlungen an die Heimleitung wenden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch auch direkt an die Heimaufsicht.

- Mitarbeitende oder Schüler, die einen Verdacht hegen oder von anderen (Betreuten, Eltern, Kollegen usw.) einen Hinweis erhalten, sind verpflichtet, dies der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen.

- Die Heimleitung nimmt alle Hinweise und Aussagen ernst und übernimmt die Verantwortung für die nächsten Handlungsschritte. Sie setzt wiederum bei Notwendigkeit und Bedarf die Heimaufsicht in Kenntnis.

- Bei Verdacht gegen eine Führungskraft ist deren nächsthöhere Führungskraft zu informieren. (Fachbereichsleitung des Landratsamtes Neustadt Aisch)

- Verdachtshinweise auf sexualisierte Gewalt bzw. sexuellen Missbrauch sind der Heimleitung zu melden. Wurde die Heimleitung informiert, schaltet diese einen externen Missbrauchsbeauftragten (z.B. im Jugendamt) ein, um den Verdacht weiter zu prüfen.

- Die Heimleitung oder stellvertretend eine weitere pädagogische Fachkraft der Einrichtung informiert Eltern, Personensorgeberechtigte und/oder gesetzliche Betreuer des/der Betroffenen über die Hinweise und den Sachstand.

- Bei der einrichtungsinternen Sondierung ist zu prüfen, ob bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und bis zu Aufklärung der Sachlage eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der/dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Geschädigten erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.

- Bei Gesprächen werden zu Beginn die Beteiligten darauf hingewiesen, dass ein Verdacht auf Misshandlung oder sexualisierte Gewalt in der Regel der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird.

- Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine geeignete dritte Person, z. B. aus dem Personalrat des Landratsamtes, hinzuzuziehen, die möglichst von beiden Seiten akzeptiert wird. Das Gespräch ist zu dokumentieren. Das Protokoll soll von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Wenn sich Hinweise auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte zu einem begründeten Verdacht erhärten, sind zur Aufklärung und zum Schutz des/ der Geschädigten weitere schnelle Maßnahmen und ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Dabei sind der Schutz und das Wohl des/der Geschädigten oberstes Gebot.

- Der Kontakt des/der Verdächtigten zu der/dem Geschädigten ist sofort zu unterbinden. Dies gilt für Mitarbeitende wie Schüler gleichermaßen.

- Unaufschiebbare ärztliche Untersuchungen sind sofort bei einem Arzt, der beweissichernde Untersuchungen durchführen kann, zu veranlassen.

b) Intervention

Die Heimleitung koordiniert die Krisenintervention. Bei Bedarf wird der Vorsitzende des Personalrates und weitere Fachleute hinzugezogen. Die Heimleitung koordiniert bzw. beauftragt folgende Belange:

- Kommunikation mit dem dem/der Geschädigten und mit den Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuern der/des Geschädigten. - Interne Kommunikation und Information an die Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung und an die Betreuten.

- In Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls dauerhafte Unterbindung des Kontakts des/der Verdächtigten zu Betreuten durch Freistellung von der bisherigen Tätigkeit oder ggf. Abordnung in ein anderes Tätigkeitsfeld, in dem der/die Verdächtigte keinen Kontakt zu Betreuten hat. Die ggf. neu eingesetzte Führungskraft wird über den Hintergrund informiert. Weitere arbeitsrechtliche Interventionen werden geprüft.

- Meldung an die Aufsichtsbehörden durch die Dienststellenleitung (gesetzliche Fristen und Vorgaben sind zu beachten)

- Jeder begründete Verdacht wird bei strafrechtlicher Relevanz des Tatbestands durch das Landratsamt Neustadt an der Aisch an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Ermittlungen erfolgen durch Polizei und Staatsanwaltschaft.

- Über interne Beratungen wird Protokoll geführt.

6. Nachhaltigkeit

6.1. Aufarbeitung

- Das Landratsamt als Dienstaufsichtsbehörde trägt die Verantwortung für die Aufarbeitung des Geschehens in der Einrichtung.

- Falls erforderlich, sind in der Einrichtung Maßnahmen zur Krisenintervention und Stabilisierung und zum Neubeginn zu ergreifen.

- Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

6.2. Wirkungsanalyse und Evaluation

Das Schutzkonzept soll partizipativ und lebendig gestaltet sein. Entsprechend soll das Schutzkonzept mindestens jährlich in den jeweiligen Teamsitzungen besprochen werden. Bei Bedarf kann dies auch häufiger geschehen.

Dieses Schutz- und Sicherheitskonzept unterliegt einer stetigen Evaluierung und wurde speziell auf unser Schülerwohnheim als Teamarbeit im Mai 2026 erstellt.

Neustadt an der Aisch, den 22.06.2026

(Heimleitung)